

Kleinkalibersportschützenverein Wiedenbrügge-Schmalenbruch von 1930 e. V.



Vereinsatzung

Aktualisierte Fassung vom 03-01-2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines.....	3
§ 2	Zweck des Vereines, Neutralität.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaft und Beiträge.....	4
§ 5	Mitgliedschaft in anderen Institutionen	5
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 7	Wahlen und Vorstand	7
§ 8	Pflichten der Geschäftsführung	9
§ 9	Satzungsänderungen.....	10
§ 10	Geschäftsführung.....	10
§ 11	Rechnungsprüfung.....	10
§ 12	Auflösung des Vereines.....	11
§ 13	Inkrafttreten der Satzung.....	11

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen

**„Kleinkalibersportschützenverein
Wiedenbrügge-Schmalenbruch von 1930 e. V.“.**

(2) Sitz des Vereines ist die Gemeinde Wölpinghausen, Ortsteil Wiedenbrügge.

(3) Der Verein ist unter der Registernummer 529 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines, Neutralität

(1) Alle in dieser Satzung verwandten geschlechtsspezifischen Formulierungen sind durchweg geschlechtsneutral zu verstehen.

(2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(5) Der Vereinsaustritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vereinsbeitrag für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, ist noch in vollem Umfang zu entrichten.

(6) Wer freiwillig aus dem Verein ausgeschieden ist, kann auf Antrag neu aufgenommen werden, wird aber nunmehr wieder als neues Mitglied geführt.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(9) Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder.

(10) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu nehmen und Kopien daraus anzufertigen.

(11) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Förderbeiträge, Spenden oder Sachleistungen. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder.

(12) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

(13) Personen, die sich in besonderem Maße um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf mehrheitlichen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(14) Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.

(15) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und aus sonstigen Fördermitteln, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

(16) Der Verein kann Beiträge erheben. Auf die Erhebung geldlicher Vereinsbeiträge kann verzichtet werden, wenn Mitglieder ein entsprechendes Kontingent an Arbeitsleistung für den Verein zur Verfügung stellen.

(17) Höhe und Fälligkeit der geldlichen Beiträge sowie den Umfang der jährlich von den Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsleistung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(18) Der geldliche Beitrag wird erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, dann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

(1) Der Verein ist in seiner Gesamtheit Mitglied im Kreisschützenverband Schaumburg e.V. und über diesen eine Gliederung des Deutschen Schützenbundes innerhalb des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.

(2) Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die erste Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins, den Umfang und die Höhe der Vereinsbeiträge, die Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung von Arbeitsgruppen und Komitees,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Schriftliche und geheime Wahlen und Abstimmungen bedürfen der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall bestimmt der Versammlungsleiter zwei Stimmzähler.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Als gewählt gelten die Personen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(11) Die Abwahl des Vorstandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahlen und Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Funktionsträger an:

- Vereinsvorsitzender
- Stellvertretender Vereinsvorsitzender

- Schatzmeister
- Schriftführer
- Schießsportleiter
- Jugendleiter
- Damenleiterin
- Altersschützenleiter

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Funktionsträger an:

- Stellvertretender Schatzmeister
- Stellvertretender Schriftführer
- Stellvertretender Schießsportleiter
- Stellvertretender Jugendleiter
- Stellvertretende Damenleiterin
- Stellvertretender Altersschützenleiter

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

(5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandswahlen finden in zwei Wahlgängen turnusmäßig alle zwei Jahre statt.

Im 1. Wahlgang werden gewählt:

- Vereinsvorsitzender
- Schatzmeister
- Schießsportleiter
- Jugendleiter
- Stellvertretender Schriftführer
- Stellvertretende Damenleiterin

- Stellvertretender Altersschützenleiter

Zwei Jahre später werden im 2. Wahlgang gewählt:

- Stellvertretender Vereinsvorsitzender
- Schriftführer
- Damenleiterin
- Altersschützenleiter
- Stellvertretender Schatzmeister
- Stellvertretender Schießsportleiter
- Stellvertretender Jugendleiter

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen. In diesem Fall ist eine Besetzung des vakanten Vorstandspostens durch eine außerordentliche Vorstandswahl in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Wahl in den Vorstand findet dann jedoch nur befristet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl für diesen Vorstandsposten statt. Der Restvorstand kann sich auch durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen jedoch der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.

(8) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Pflichten der Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(4) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Abänderung der Satzung können von jedem Mitglied zu jeder stattfindenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens 7 Tage vor der Versammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sobald 1/3 der Versammlung den Antrag unterstützt, wird dieser zum Beschluss erhoben.

(2) Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Schatzmeister führt das Kassenbuch und die damit verbundenen Geschäfte. Das Kassenbuch ist jährlich mit dem ersten Vorsitzenden abzustimmen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Den insoweit nötigen Schriftwechsel führt der Schatzmeister in eigener Verantwortung. Stundungen oder Ratenzahlungen können nur vom Vorstand bewilligt werden.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt; die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten und ggf. der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Schaumburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landkreis Schaumburg, insbesondere im sportlichen Bereich, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung hat der Satzungsänderung am 03-01-2009 zugestimmt. Diese Satzung ersetzt damit die Fassung vom 30-05-1997.

Wiedenbrügge, den 3. Januar 2009

Hans-Dieter Wedemeyer
(Vereinsvorsitzender)

Wilfried Hentschke
(Schriftführer und Protokollant)